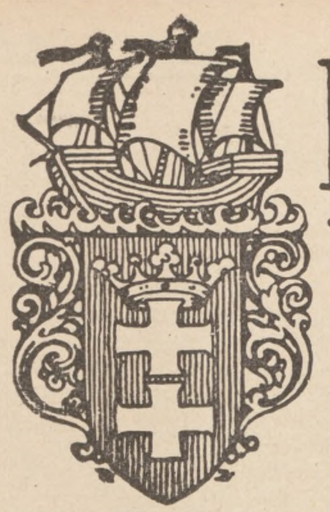


Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang Nr. 33 16. August 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3,— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Fabrik — Handwerk

Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts und des Stadtverwaltungsgerichts Berlin.

1. Die Bedeutung, welche der theoretisch-konstruktiven Tätigkeit des Betriebsinhabers beizumessen ist, hat das Reichswirtschaftsgericht in einer unlängst ergangenen Entscheidung in ausführlicher Weise gewürdigt. Es handelt sich um einen Betrieb, in dem Holzbearbeitungsmaschinen eigener Konstruktion hergestellt werden.

In der Sache selbst ist der Vorderrichter davon ausgegangen, daß es hier für die Frage der Betriebszugehörigkeit des Unternehmens nicht maßgeblich darauf ankommt, welchen Lehrgang der Inhaber genommen, insbesondere ob er neben seiner handwerklichen Schulung noch eine wissenschaftlich-technische Ausbildung genossen hat; ebensowenig ist von Erheblichkeit, daß die Fertigstellung seiner Spezialmaschinen mit Unterstützung handwerklicher Hilfskräfte vor sich geht, zumal gerade technische Unternehmungen vielfach auf die Verwendung von Facharbeitern angewiesen sind. Ausschlaggebend ist allein, ob die Betriebsführung noch als handwerksmäßig bezeichnet werden kann, **wobei eine nur vorübergehende Betriebseinschränkung, die zu keiner Umgestaltung des Unternehmens geführt hat, außer Betracht bleiben muß.**

Nach den getroffenen Feststellungen befaßt sich die Firma in unveränderter Arbeitsweise auch jetzt in der Hauptsache mit der Konstruktion und dem Bau umfangreicher, komplizierter Maschinenanlagen, deren Herstellung nach Kenntnis des sachkundig besetzten Senats sonst zumeist nur auf industriellem Wege erfolgt. Der Betriebsinhaber, der nach Entlassung des früher beschäftigten Ingenieurs nunmehr allein im Mittelpunkt des Unternehmens steht, widmet seine Arbeitskraft in erster Linie der Planung neuer Entwürfe, die sein geistiges Eigentum sind und die Weiterführung des Unternehmens ermöglichen. **Die theoretisch-konstruktive Arbeit bildet sonach hier die überwiegende Betriebsgrundlage, während die übrige Tätigkeit, soweit sie sich auf Instandsetzungsarbeiten und den Werkzeughandel erstreckt, in Verbindung mit den geringfügigen Reparaturarbeiten nach den Feststellungen der Vorinstanz demgegenüber nicht ins Gewicht fällt.** Unter diesen Umständen ist ohne Belang, daß die Betriebseinrichtungen des Unternehmens, das zudem in einem seinen Zwecken entsprechenden Fabrikneubau untergebracht ist, ebensowenig wie seine finanziellen Ergebnisse oder die Zahl seiner Belegschaft zurzeit an sich nicht über handwerkliche Verhältnisse hinausgeht.

Seine Betriebsführung ist nicht mehr handwerklicher Art, der Einspruch gegen die Eintragung in die Handwerksrolle also gerechtfertigt.

2. Ein Firmeninhaber, der sich mit der Herstellung loser Optik befaßt, hatte Antrag auf Löschung in der Handwerksrolle gestellt. Das Stadtverwaltungsgericht Berlin hat dem Antrage mit folgender Begründung stattgegeben:

Die Entscheidung über den Einspruch hängt davon ab, ob das mit der Herstellung loser Optik befaßte Unternehmen noch dem Handwerk zuzurechnen oder als fabrikmäßiger Gewerbebetrieb anzusehen ist.

Ausschlaggebend für die Beurteilung sind die Arbeitsweise und die Organisation, die aber nach den angestellten Ermittlungen als fabrikmäßig zu bezeichnen ist.

Zwar sind, wie die Handwerkskammer ausgeführt hat, das Arbeiten auf Vorrat, die Verwendung von Maschinen, die Arbeitsteilung und Serienarbeit nicht als entscheidende Merkmale eines Fabrikbetriebes anzusehen, da auch das Handwerk aus Konkurrenzgründen der neuzeitlichen Entwicklung gefolgt ist und seine Betriebsformen entsprechend umgestellt hat. Entscheidend ist indessen, inwieweit die Gesamtstruktur und der Charakter des strittigen Unternehmens hierdurch maßgebend bestimmt werden.

Zuzugeben ist zunächst, daß die Festlegung von Kapital, auch soweit sie die Arbeit auf Vorrat bedingt, nicht so erheblich ist, daß hierdurch das Unternehmen als Fabrikbetrieb zu kennzeichnen wäre. Dagegen ist die Arbeitsteilung in einzelne Arbeitsgänge soweit durchgeführt, daß sie fast als Fließarbeit anzusprechen ist und bei der in der Hauptsache betriebenen Herstellung von Linsen und Planscheiben noch weitgehender kaum denkbar ist. Der gesamte Herstellungsgang ist nämlich, wie die nicht bestrittenen Ausführungen der Handelskammer zeigen, in 6 einzelne Arbeitsgänge zerlegt, so daß die wenigen Hilfskräfte stets die gleichen Verrichtungen vorzunehmen haben. Der Charakter des Unternehmens als fabrikmäßiger Betrieb wird schon allein hierdurch maßgebend bestimmt.

Auch die Serienarbeit ist zu mehr als neun Zehnteln der Erzeugung, also in einem Umfange durchgeführt, die in der Regel in handwerksmäßigen Betriebsverhältnissen nicht anzutreffen ist. Hierbei liegt der Schwerpunkt der gewerbsmäßigen Tätigkeit bei den Maschinen, von denen die Hauptarbeit geleistet wird. Bei einem großen Teil der Produktion handelt es sich um Massen- (Pfennig-) Artikel, die mit Hilfe der reichhaltigen technischen Einrichtungen auf Vorrat hergestellt und nicht als Erzeugnisse handwerklicher Qualitätsarbeit bezeichnet werden können, sondern unverkennbar den Stempel des Fabrikmäßigen an sich trragen.

Hiergegen spricht auch nicht, daß überwiegend handwerklich vorgebildete Arbeitnehmer beschäftigt werden und die Firma ebenso wie andere Fabrikbetriebe bei der Herstellung ihrer Erzeugnisse die Erfahrung von Facharbeitern nutzt.

Der Absatz der Waren erfolgt an weiterverarbeitende Unternehmen und ist in erheblichem Umfange losgelöst von den örtlichen Verhältnissen, weil für diese Massenartikel die Aufnahmefähigkeit am Erzeugungsort nicht ausreicht. Belanglos ist schließlich bei dieser Sachlage, daß der Firmeninhaber, der sich im übrigen nur auf die geschäftliche Leitung des Unternehmens beschränkt, aus dem Handwerk hervorgegangen ist.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Unternehmens, die seinen Fabrikcharakter begründen, war dem Antrage der Einsprechenden auf Löschung in der Handwerksrolle stattzugeben.

Lettlands Außenhandel in den ersten fünf Monaten des Jahres 1935

(Bericht des lettischen Generalkonsulats in Danzig.)

In einer vor kurzem stattgefundenen Unterredung mit Pressevertretern in Riga äußerte sich der lettische Finanzminister Ekis über die Wirtschaftspolitik Lettlands, insbesondere über die Entwicklung des lettischen Außenhandels in der letzten Zeit. Der Minister wies unter anderem auf die Schwierigkeiten des Handels mit dem Auslande und erwähnte die Maßnahmen, welche die lettische Regierung zur Ueberwindung dieser wirtschaftlichen Hindernisse zu ergreifen plant. Dabei erklärte er, daß man auf Grund der jetzigen Erfahrungen im Außenhandel auch anscheinende Kleinigkeiten nicht übersehen dürfe. Lettlands zuständige Behörden sind angewiesen worden, neue Ausfuhrmöglichkeiten zu untersuchen; auch die Kaufleute und Unternehmer selbst werden angehalten, sich für die Bedingungen des Exports solcher Waren, wie Kartoffeln und deren Erzeugnisse (z. B. Stärke), Schaffleisch, Ziegeln und Gips, zu interessieren, wobei jedoch selbstverständlich die Hauptausfuhrartikel Lettlands, wie Holz, Flachs, Butter, Bacon usw. nicht außer acht gelassen werden dürfen. Auch hier sind, so fuhr der Minister fort, neue Untersuchungen und Methoden notwendig geworden, um die alten Absatzmärkte zu erhalten und neue Märkte zu erobern.

Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen des lettischen Finanzministers erscheint es von Interesse, die Entwicklung des lettischen Außenhandels in der letzten Zeit zu verfolgen. Für die ersten fünf Monate dieses Jahres ergibt sich bei einem Einfuhrwert von 44,7 Mill. Lats und einem Ausfuhrwert von 35,6 Mill. Lats ein Passivsaldo von 9,1 Mill. Lats, während im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres die Einfuhr 42,3 Mill. und die Ausfuhr nur 25,5 Mill. Ls. betrug, mithin der Passivsaldo die Höhe von 16,8 Mill. Ls. erreichte.

Wenn wir den Außenhandel Lettlands in den ersten fünf Monaten des Jahres in seine Bestandteile zergliedern, so sehen wir, daß in der letzten Zeit die Handelsbilanz Ausfuhr neue Posten aufweist, und zwar hauptsächlich Getreide: Roggen und Weizen. Im genannten Zeitraum wurden 39 800 t Roggen im Werte von 2,7 Mill. Ls. und 4 200 t Weizen im Werte von 270 000 Ls. ausgeführt. Die Ausfuhr von Kleesaat betrug in derselben Zeit 1 800 t im Werte von 2,6 Mill. Ls. gegenüber 430 t im Werte von 420 000 Ls. in den ersten 5 Monaten des Vorjahres. Die Flachsausfuhr betrug in diesem Jahre 3 700 t im Werte von 3,9 Mill. Ls., dagegen im vorigen Jahre nur 2 900 t im Werte von 2 Mill. Ls. Ebenso ist die Ausfuhr von Sperrholz gestiegen und zwar von 13 000 t im Werte von 2,8 Mill. Ls. im Vorjahre auf 17 600 t im Werte von 3,9 Mill. Ls. in diesem Jahre.

Auf der Einfuhrseite stellen wir eine Zunahme bei folgenden Waren fest: Heringe wurden in den ersten 5 Monaten dieses Jahres für 50 000 Ls. mehr eingeführt als im vorigen Jahre. Die Menge der eingeführten Wolle ist ungefähr dieselbe geblieben, jedoch ist ihr Wert infolge des Preisrückgangs um 300 000 Ls. gesunken. Die Einfuhr künstlicher Düngemittel ist gestiegen und zwar von 21 000 t im Werte von 2 Mill. Ls. auf 39 000 t im Werte von 3,6 Mill. Ls. Ebenso ist die Einfuhr von bearbeiteten Metallen gestiegen: im Vorjahre betrug sie 11 000 t im Werte von 2,2 Mill. Ls., in diesem Jahre dagegen 15 700 t im Werte von 3,3 Mill. Ls.

Interessant ist es auch, den Außenhandel Lettlands während der Amtszeit der neuen autoritären Regierung Lettlands, d. h. in der Zeit vom 1. Mai 1934 bis zum 30. April 1935 zu betrachten. Im Vergleich zu der vorhergehenden Periode vom 1. Mai 1933 bis zum 30. April 1934 ergibt sich folgendes Bild:

Die allgemeine Steigerung der Ausfuhr beträgt 8,5 Mill. Ls. Am stärksten hat die Ausfuhr von Roggen, Butter, Kleesaat, Flachs und Sperrholz zugenommen. Die Roggenausfuhr hat mengenmäßig um 39 000 t, wertmäßig um 2,6 Mill. Ls. zugenommen. Butter wurde um rund 400 t mehr ausgeführt, jedoch waren die Ausfuhrerlöse um 5 Mill. Ls. geringer als im Vorjahre, da die Butterpreise in der Zwischenzeit stark gefallen waren. Kleesaat wurde 2 700 t mehr ausgeführt, der Zuwachs an Wert beträgt 4,4 Mill. Ls. Die Ausfuhr von Holz hat sich mengenmäßig um 41 000 t verringert, jedoch hat sich der Wert des ausgeführten Holzes infolge der gestiegenen Holzpreise um 714 000 Ls. erhöht; die Flachsausfuhr stieg der Menge nach um 1 137 t und im Werte um 2,2 Mill. Ls; die Ausfuhr von Sperrholz nahm um 6 630 t und 2,1 Mill. Ls. zu.

Hinsichtlich der Handelsbeziehungen zu den einzelnen Staaten ist zu erwähnen, daß Ende April 1934 der lettische Außenhandel nur mit 2 Ländern — Holland und Großbritannien — aktiv war, zum 1. Mai d. Js. dagegen gegenüber acht Ländern einen Aktivsaldo aufwies.

In der letzten Zeit widmet die lettische Regierung ihre besondere Aufmerksamkeit der Politik der Preisgestaltung und Preisregulierung. Vor kurzem hat das lettische Kabinett auf dem Gesetzeswege beschlossen, jährlich Mittel zur Regulierung des Marktes für Hausvieh, Geflügel, Fleisch und Molkereiprodukte in den Haushalt einzusetzen. Für diese Artikel, welche durch besondere staatlich beauftragte Firmen für das Landwirtschaftsministerium eingekauft werden, garantiert die Regierung feste Preise, wobei eventuell sich ergebende Verluste aus Haushaltsmitteln gedeckt werden. Besonders wichtig ist dabei die Preisfestsetzung für Butter, die ja bekanntlich zu den wichtigsten Exportartikeln Lettlands gehört. Es sind gegenwärtig gesetzlich folgende Preise für die ersten Buttersorten festgesetzt:

für den Zeitraum

vom Dezember bis März . . .	Ls. 2,— pro kg
vom April bis Mai	Ls. 1,75 „ „
vom Juni bis August	Ls. 1,60 „ „
vom September bis November .	Ls. 1,75 „ „

Ferner wurden Aenderungen des lettischen Zolltarifs vorgenommen mit dem Ziele der Preissenkung für lebenswichtige Gebrauchswaren. Andererseits sollen auch die Preise für inländische Waren gesenkt werden, so hat sich z. B. die Preisinspektion mit den Metall- und Eisenwarenfabriken in Verbindung gesetzt, um eine Senkung der Preise für Eisenfabrikate und zwar im Durchschnitt um 10 bis 15 % herbeizuführen.

Auch die lettische Devisenstelle hat für eine längere Zeit einen Plan der Einfuhr aufgestellt. Um die Preise sowohl inländischer als auch ausländischer Waren herabzudrücken, soll in Zukunft bei der Zuteilung von Devisen großzügiger verfahren werden. Das wird auch deshalb nötig sein, weil voraussichtlich die Ernte in diesem Jahre nicht so gut sein wird, wie im Vorjahre. Bei Beibehaltung der bisherigen Preise für Getreide werden sich die Gelderlöse der Landwirtschaft verringern; um ein Sinken der Kaufkraft der Landwirte zu verhindern, müssen daher die Preise der von ihnen benötigten Industrieerzeugnisse entsprechend gesenkt werden.

Durch solche Maßnahmen gedenkt die lettische Regierung wirksam gegen die Schwierigkeiten der Wirtschaftskrise anzukämpfen und die weitere Entwicklung des Wirtschaftslebens in Lettland zu begünstigen und zu fördern.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für ununterbrochene, langjährige treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande bezw. die Ehrenurkunde der Industrie- und Handelskammer verliehen:

a) Silbernes Denkzeichen:

Herrn Benno Drews, seit 25 Jahren bei der Fa. Dr. Schuster & Kaehler, A.G., Danzig,

Herrn Theodor Wasielewski, seit 25 Jahren bei der Fa. Dr. Schuster & Kaehler A.G., Danzig,

Herrn Gustav Pleger, seit 25 Jahren bei der Fa. Gebr. Heyking, Eisenkonstruktionen, Danzig;

b) Ehrenurkunde:

Fräulein Margarete Piotrowski, seit 20 Jahren bei der Fa. Julius von Götzen A.G., Danzig.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	5. 8. 35	6. 8. 35	7. 8. 35	8. 8. 35	9. 8. 35	10. 8. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	53½ bez.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	50 bez.	50 repr. B.	49 bez.	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	50 bez. B.	49 bez.	49 bez. B.	48 bez.	48 bez. B.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	49 bez.	48½ bez. B.	47 bez.	47½ bez. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	50 bez. B.	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 5. bis 10. August 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	Rübsen	Raps	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
5. 8. 35 6. 8. 35	nicht notiert														
7. 8. 35	z. Export 130 Pfd. 14,25 G bis 14,50 G	z. Export 11,— G	flau z. Export feine 15,— bis 16,— G mittel lt. Muster 14,50 bis 15,— G 114/5 Pfd. 14,— b. 14.25 G 110/1 Pfd. 13,75 G wolhyn.-gali. 110 Pfd. 13,60 105 Pfd. 13,25	—	ohne Handel	zum Export 24,— bis 30,— G	zum Export 22,— bis 27,— G	27,— bis 30,— G	27,— G	—	38,— bis 41,— G	—	—	—	—
8. 8. 35 9. 8. 35 10. 8. 35	nicht notiert														

Danzig

Anträge auf polnische Einfuhrbewilligungen.

Die Kammer für Außenhandel zu Danzig teilt mit, daß Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen aus dem Deutschen Reich für die Monate September und Oktober 1935 bei der Kammer für Außenhandel zu Danzig bis spätestens 22. d. Mts. auf den bei der Kasse der Kammer für Außenhandel erhältlichen Formularen einzureichen sind.

Danzig, den 12. August 1935.

Kammer für Außenhandel
zu Danzig.

Der Danziger Schiffsverkehr im Juli 1935.

dp. Im Juli d. Js. sind in den Danziger Hafen 478 Schiffe von zusammen 241 303 NRT. eingelaufen, im gleichen Zeitabschnitt haben 473 Fahrzeuge von zusammen 245 961 NRT. den Danziger Hafen verlassen. Von den eingelaufenen Schiffen waren 189 von zusammen 113 064 NRT. beladen, von den ausgelaufenen Fahrzeugen hatten 413 von zusammen 208 653 NRT. Ladung.

Im Schiffseingang stand auch im Juli d. Js. die deutsche Flagge mit 64 397 NRT. an erster Stelle. Es folgten Dänemark mit 39 652 NRT., Schweden mit 33 383 NRT., Polen mit 23 810 NRT., Norwegen mit 18 905 NRT., England mit 16 735 NRT., Finnland mit 14 710 NRT., Frankreich mit 7 296 NRT., Holland mit 4 895 NRT., Griechenland mit 4 759 NRT., Lettland mit 3 876 NRT., Spanien mit 2 806 NRT., Belgien mit 2 529 NRT., Estland mit 2 180 NRT., Danzig mit 1 233 NRT. und Oesterreich mit 134 NRT.

In den ersten 7 Monaten 1935 sind in den Danziger Hafen 2 518 Schiffe von zusammen 1 572 504 NRT. eingelaufen gegenüber 2 757 Schiffen von zusammen 1 725 411 NRT. in der gleichen Zeit des Vorjahres; der Schiffsausgang in den ersten 7 Monaten 1935 hat 2 521 Fahrzeuge von zusammen 1 565 700 NRT. umfaßt gegenüber 2 764 Schiffen von zusammen 1 742 480 NRT. in der Vergleichszeit des Vorjahres.

Neue Poststelle.

In dem südlichen Teil von Danzig-Ohra wird am 1. September 1935 eine Poststelle eingerichtet, die die amtliche Bezeichnung Danzig 1 (Ohra-Süd) erhält.

Verbilligte Auslandsgespräche.

Im Fernsprechverkehr mit Algerien, Tunis, Französisch Marokko und Tanger werden die Gebühren für Gespräche während der verkehrsschwachen Zeit (19,00 bis 8,00 Uhr, gesetzliche Zeit des Abgangslandes) auf $^3/_5$ des Betrages der Gebühreneinheit ermäßigt. Der Zuschlag für V- und XP-Gespräche bleibt für beide Verkehrszeiten in bisheriger Höhe bestehen. Ein Dreiminutengespräch während der verkehrsschwachen Zeit wird künftig im Verkehr mit Algerien, Französisch Marokko und Tanger anstatt 62,90 G nur 37,74 G, mit Tunis anstatt 68,— G nur 40,80 G kosten.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt nach Großbritannien und Nordirland.

Im Verkehr mit Großbritannien und Nordirland sind von sogleich ab gewöhnliche und eingeschriebene Briefe mit zollpflichtigem Inhalt zulässig. Die Sendungen haben auf der Vorderseite den grünen Zollzettel zu tragen; auf ihm ist der Inhalt der Sendung nach Art der Ware, Reingewicht und Wert vom Absender anzugeben.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. August 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
					Neufahrwasser													
	Leege Tor		Olivaer Tor		Freibezirk		Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	131	2085	113	2080	419	9039	9	140	1676	29290	—	—	538	10770	—	—	1055	23227
Holz	19	266	11	179	2	30	56	867	20	307	208	3706	396	6811	493	8573	8	120
Getreide, Saaten	371	5560	—	—	—	—	126	1919	6	90	—	—	53	820	24	362	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	6	80	2	28	—	—	—	—	28	412	—	—	—	—	—	—	9	142
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	721	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	9	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	3	50	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	7	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	169	31	499	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	256	1822	101	1423	95	1344	96	1363	5	65	18	288	—	—	7	106	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh,	37 Wag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Eisenbahntarife

Frachtermäßigung für die Ausfuhr von Oesterreich über Danzig/Gdingen.

E. D. Im Rahmen des tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarifs wird mit Gültigkeit vom 10. 8. 35 die Anhangspost Nr. 28 für Blutalbumin in Kraft gesetzt. Die Anhangspost enthält für den Verkehr von dem tschechisch-österreichischen Grenzübergang Devinska Nova Ves nach Danzig/Gdingen einen Frachtsatz von 17,62 Kc. per 100 kg bei Frachtzahlung von mindestens 10 t, welcher gegenüber dem bisherigen Frachtsatz des Artikeltarifs Nr. 181 (19,58 Kc.) eine bedeutende Ermäßigung mit sich bringt. Der Frachtsatz findet Anwendung für Sendungen, die von in Oesterreich gelegenen Bahnhöfen mit direkten Frachtbriefen in der Zeit bis zum 31. 12. 35 versandt werden.

Frachtermäßigungen für Mineralöle, Holz und Weißblechabfälle.

E. D. Die Polnischen Staatsbahnen haben mit Gültigkeit vom 1. 8. 35 folgende Frachtermäßigungen durchgeführt:

Neu aufgenommen wurden: Die Anhangspost d 9 c für Grubenholz im Verkehr von allen polnischen Bahnhöfen nach allen Grenzübergängen. Die Frachtberechnung erfolgt auf Entfernungen von 501 bis 1200 km mit einheitlichem Frachtsatz 1,74 Złoty per 100 kg in 15-t-Ladungen. Die Anhangspost n 4 für Mineralöle mit einem spezifischen Gewicht über 0,895 bei 15 Grad Celsius, unraffiniert für Heizzwecke im Verkehr von den Stationen Drohobycz, Dziedzice, Jaslo, Jedlicze, Limanowa, Lwow Podz., Trzebinia und Zagorzany zur Ausfuhr über sämtliche Hafenbahnhöfe in Danzig und Gdingen mit Sonderfrachtsätzen für Verladung in 10 t. Die Anhangspost ist an Auflieferung einer Mindestmenge von 5000 t in der Zeit bis 31. 12. 35 gebunden und wird nur im Rückvergütungswege unter Nachweis der Ausfuhr sowie gleichzeitiger Vorlage einer Bescheinigung der Firma Polski Eksport Naftowy über die Verwendung zu Heizzwecken angewandt.

Gleichzeitig wurde die mit dem 15. 6. 35 ungültig gewordene Anhangspost d 14 für Holz von allen im Bezirk der Wojewodschaft Wilno gelegenen Stationen zur Ausfuhr über den Binnenumschlagsplatz Druja wieder in Kraft gesetzt.

Mit Gültigkeit vom 12. 8. 35 bis längstens 31. 10. 35 erhält der Durchfuhr-Ausnahmetarif S D 5 für den Verkehr deutsche Seehäfen — Polen und umgekehrt eine neue Abteilung 24a für Weißblechabfälle. Die Frachtsätze gelten von den deutsch-polnischen Grenzübergängen Neu Bentschen Grenze (0,71 bzw. 0,80 RM), Fraustadt Grenze (1,— bzw. 1,07 RM), Neumittelwalde Grenze (1,09 bzw. 1,13 RM), Pluder Grenze (1,43 bzw. 1,47 RM), Brynneck (1,45 bzw. 1,49 RM), Beuthen (Oberschles.) (1,46 bzw. 1,50 RM), Borsigwerk (1,46 bzw. 1,50 RM), Hindenburg/Poremba und Sosnitza/Buchenau (1,46 bzw. 1,50 RM) nach den deutschen Seehäfen Hamburg Hgbf., Harburg/Wilhelmsburg Nord, Bremen, Bremerhafen/Wesermünde und Stettin. Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die Frachtsätze nach Hamburg Hgbf., Harburg/Wilhelmsburg Nord bzw. Bremen per 100 kg in 15-t-Ladungen. — Außerdem sind von dem Uebergang Kreuz nach Stettin Frachtsätze für 10- und 15-t-Ladungen vorgesehen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

(Dziennik Ustaw Nr. 59 und 60 vom 10. und 14. August 1935.)

Pos. 380 Handelsabkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung von Großbritannien und Nordirland, unterzeichnet in London am 27. 2. 1935.

Pos. 381 Regierungserklärung vom 24. 7. 1935 über den Austausch der Ratifikationsdokumente für den in London am 27. 2. 1935 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung von Großbritannien und Nordirland.

Pos. 387 Verordnung des Finanzministers vom 18. 7. 1935 über die Zollabfertigung von Transportmitteln.

(Monitor Polski Nr. 185 vom 14. August 1935.)

Pos. 212 Rundschreiben des Finanzministers vom 16. 7. 1935 L. D. IV. 16815/2/35 über die Ueberweisung der in § 45 Punkt 7 und § 231 Punkt 6 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht vorgesehenen Gebühren.

Aufhebung der Verordnung des Finanzministeriums vom 18. VII. 35.

Verordnung

des Finanzministers vom 9. 8. 35 über Erhebung der Zölle durch die Zollämter in Noten der Bank Polski und polnischen Scheidemünzen sowie über Aufhebung der Verordnung des Finanzministers vom 18. 7. 35.

(Dziennik Ustaw Nr. 59 vom 10. 8. 35, Pos. 315.)

Auf Grund der Artikel 8 Abs. 6, 16, 133 und 135 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 33 über das Zollrecht (Dz. U. Nr. 84, Pos. 610) verordne ich folgendes:

§ 1. Der § 7 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht vom 9. 10. 34 (Dz. U. 90 Pos. 820) erhält folgenden Wortlaut:

„Bei sämtlichen Zollämtern im polnischen Zollgebiet wird der Zoll in Noten der Bank Polski und polnischen Scheidemünzen erhoben."

§ 2. Diese Verordnung tritt in Kraft am Tage der Verkündigung mit Geltung vom 9. 8. 35. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Finanzministers vom 18. 7. 35 über die endgültige Einfuhrzollabfertigung und die bedingungsweise Einfuhrabfertigung von Waren, die bei den im Bezirk der Zolldirektion Danzig belegenen Zollämtern eingeliefert werden (Dz. U. Nr. 52 Pos. 341) außer Kraft.

Die neuen Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Verordnung

des Finanzministers vom 31. 7. 1935 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mühlenprodukten, polierten Erbsen und Malz.

(Dz. Ust. Nr. 58 vom 3. 8. 1935, Pos. 373.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 lit. b der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84 Pos. 610) wird Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Ausfuhr von im Inland erzeugten standardisierten Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mühlenprodukten, polierten Erbsen und Malz ins Ausland wird Rückerstattung des Zolles, der für aus dem Ausland eingeführte und zur Erzeugung dieser Waren benutzte Düngemittel, Hilfsmaterialien, Werkzeuge und Maschinen entrichtet wurde, nach folgenden Normen zuerkannt:

1. Für 100 kg Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen (tatarischer Buchweizen) . . . . Zł. 6,—
2. Für 100 kg Erbsen (Pos. 9 des Einfuhrzolltarifs) Speisebohnen, Pferdebohnen, Linsen, Wicken, Peluschken, Ackerbohnen sowie Gemischen — Wicken und Peluschken mit Hafer oder Gerste — . . . . Zł. 6,—
3. Für 100 kg Oelsaaten
   a) Raps, Rübsen, Senf und Mohn . Zł. 6,—
   b) Flachs . . . . Zł. 12,—
   c) Hanf . . . . Zł. 10,—
4. Für 100 kg Mehl (Pos. 27 P. 1 und 2 des Einfuhrzolltarifs), die nach Verbrennung aufweisen:
   a) bis 0,8 % Asche . . . . Zł. 10,—
   b) über 0,8 % bis 2,5 % Asche . . . Zł. 8,—
   c) über 2,5 % bis 3,3 % Asche . . . Zł. 6,—
5. Für 100 kg Gerstengrütze (Pos. 28 P. 2 des Einfuhrzolltarifs) . . . . Zł 12,—
6. Für 100 kg Buchweizengrütze (Pos. 28 P. 3 des Einfuhrzolltarifs) . . . . . Zł. 10,—
7. Für 100 kg Hafergrütze und Haferflocken (Pos. 28 P. 5 und 227 des Einfuhrzolltarifs) . . . . Zł. 9,—
8. Für 100 kg Erbsen, poliert, auch in Hälften (Pos. 29 des Einfuhrzolltarifs) Zł. 8,—
9. Für 100 kg Malz (Pos. 35 des Einfuhrzolltarifs) . . . . Zł. 3,—

Bedingung für die Erlangung der Zollrückerstattung gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 dieses Paragraphen ist die Erlangung einer Exportbeschei-

nigung des Industrie- und Handelsministers durch die Partei.

Das in Abs. 1 dieses Paragraphen angegebene Gewicht der Ware umfaßt auch das Gewicht der eventuellen unmittelbaren Verpackung.

§ 2. Die in § 1 dieser Verordnung vorgesehene Zollrückerstattung findet keine Anwendung bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen (tatarischem Buchweizen), Erbsen, Bohnen, Pferdebohnen, Linsen, Wicken, Peluschken, Ackerbohnen, Gemische — Wicken und Peluschken mit Hafer oder Gerste —, Saaten: Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Flachs und Hanf, die im polnischen Teil Oberschlesiens erzeugt wurden und nach dem deutschen Teil Oberschlesiens gemäß den Bestimmungen des Art. 218 der in Genf am 15. Mai 1922 abgeschlossenen polnisch-deutschen Oberschlesien-Konvention (Dz. Ust. 44, Pos. 371) ausgeführt werden.

§ 3. Zur Ausfuhrzollabfertigung der in § 1 dieser Verordnung erwähnten Waren gegen Zollrückerstattung sind sämtliche im polnischen Zollgebiet belegene Eisenbahn-, See- sowie Flußzollämter berechtigt.

§ 4. Zum Beweis der Zuerkennung der Zollrückerstattung stellt das die Ausfuhr-Zollabfertigung vornehmende Zollamt auf Grund der im § 1 erwähnten Exportbescheinigung des Industrie- und Handelsministers und nach Feststellung der Ausfuhr der Ware ins Ausland eine Ausfuhrquittung aus.

§ 5. Die Ausfuhrquittungen lauten auf den Vorzeiger, sind im Laufe eines Monats vom Ausstellungsdatum und dienen zum Erhalt der zugebilligten Zollrückerstattung in bar. Zur Auszahlung dieser sind die Zollämter in Warschau, Posen und Lemberg ermächtigt.

§ 6. Die Liste der zum Erhalt und zur Ausgabe der vom Industrie- und Handelsministerium ausgestellten Exportbescheinigungen berechtigten Exportorganisationen wird der Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanz- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister festlegen und in dem Amtsblatt „Monitor Polski" veröffentlichen.

§ 7. Das mit der Zubilligung von Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr der im § 1 erwähnten Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Mühlenprodukte, polierten Erbsen und Malz verbundene Verfahren wird der Finanzminister im Verordnungswege festlegen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 5. 8. 1935 in Kraft und gilt bis auf Widerruf unter der Bedingung, daß die widerrufende Verordnung mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wird.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister erlassene Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 1934 über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Malz (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 882) in der Fassung der Verordnung vom 26. 4. 1935 (Dz. Ust. Nr. 33, Pos. 258) ihre Gültigkeit.

Zollabfertigung von Geweben für den Fabrikgebrauch.

Rundschreiben

des Finanzministeriums vom 12. 7. 1935 D IV 20 969/3/35 betreffend Zollabfertigung von Geweben der Tarifstellen 671 P. 2, 3 und 4 sowie 985, Anmerkung 1 für den Fabrikgebrauch.

(Monitor Polski Nr. 171 vom 29. 7. 1935.)

Das Finanzministerium ermächtigt die Zollämter I. Klasse zur Durchführung der Zollabfertigung für Gewebe der Tarifstellen 671 P. 2, 3 und 4 sowie 985, Anmerkung 1 für den Fabrikgebrauch, ohne jedesmalige Erlangung der Genehmigung des Finanzministeriums.

In Verbindung damit wird folgender Gang des Verfahrens festgelegt:

1. Industrieunternehmen, die um Anwendung der Pos. 671 Punkt 2, 3 und 4 bezw. 985, Anmerkung 1 des Zolltarifs — Gewebe, zum Fabrikgebrauch bestimmt — auf aus dem Ausland eingeführtes Gewebe ersuchen, haben ein Gesuch an das Industrie- und Handelsministerium einzureichen.

2. Wenn das Industrie- und Handelsministerium einen günstigen Entscheid erteilt, übersendet es dem zuständigen Zollamt eine entsprechende Bescheinigung, die für das Zollamt bei der Abfertigung Grundlage zur Anwendung der Positionen 671 Punkt 2, 3 und 4 sowie 985, Anmerkung 1 des Zolltarifs — Gewebe zum Fabrikgebrauch bestimmt — bilden wird.

3. Die auf Grund einer Bescheinigung des Industrie- und Handelsministeriums abgefertigten Gewebe unterliegen hinsichtlich ihres Gebrauchs zu Fabrikzwecken in dem in der Bescheinigung genannten Gewerbeunternehmen der Kontrolle des Zollamts.

4. Die Kontrolle führt das dem Gewerbeunternehmen zunächst gelegene Zollamt durch. Wenn die Durchführung der Kontrolle nicht dem abfertigenden Amt zusteht, übersendet dieses Amt zur Durchführung der Kontrolle die Angaben betreffend die abgefertigte Ware an das dem Gewerbeunternehmen zunächst gelegene Zollamt. Die Kosten der Kontrolle trägt das Gewerbeunternehmen.

5. Das Gewerbeunternehmen ist verpflichtet, nach den Weisungen des Zollamts ein Register zu führen, das Eingang und Ausgang der Waren genau nachweist.

6. Dieses Rundschreiben tritt in Kraft am 1. 8. 1935 und gilt bis auf Widerruf.

Befreiung kleiner Warenmengen ohne Luxuscharakter von Einfuhrbeschränkungen.

Rundschreiben

des Finanzministeriums vom 17. 7. 35 L.D. IV 17661/3/35.

(Dz. Urz. Min. Skr. Nr. 21 vom 31. 7. 35, Pos. 495.)

Auf Anfrage einer der Zolldirektionen, welche Waren als Luxusgegenstände im Sinne des § 27 Abs. 1c der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht zu betrachten sind, erklärt das Finanzministerium, daß zu den Gegenständen mit Luxuscharakter im Sinne des § 27 Abs. 1c der Ausführungsvorschriften

zum Zollrecht zu rechnen sind: Wertvolle Pelzfelle, Spitzen und Stickereien, Parfüms, echte Schmucksachen, Edel- und Halbedelsteine, sowie die Erzeugnisse daraus, echte Perlen, Erzeugnisse aus Edelmetallen sowie Waren der Tarifgruppe 89, die aus wertvollen Materialien oder unter Zusatz solcher Materialien hergestellt sind.

Einfuhr roher Häute und Wolle aus dem Auslande.

Rundschreiben
des Finanzministeriums L. D. IV. 15872/3/35
vom 10. Juli 1935.
(Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 20 vom 20. 7. 35, Pos. 471.)

In letzter Zeit sind bei einigen Zollämtern Zweifel entstanden hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen rohe Häute sowie rohe Wolle aus dem Auslande eingeführt werden können.

Im Zusammenhange damit wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Industrie und Handel und für Landwirtschaft und Agrarreform Folgendes erläutert:

1. Rohe Häute (Pos. 492 des Einfuhrzolltarifes) und ungewaschene Rohwolle (Pos. 589, Punkt 1, Buchstabe a des Zolltarifes) sind in den durch Verordnung des Ministerrates vom 12. Oktober 1934 (Dz. U. R. P. Nr. 96/871) festgesetzten Einfuhrverboten enthalten und werden als solche zur Einfuhr nur zugelassen gegen eine besondere Bewilligung des Ministers für Industrie und Handel (sogenannte Reglementierung), die gemäß dem in Nr. 251 des Monitor Polski 1934 unter Position 324 angegebenen Muster (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 31/410) ausgestellt wird.

Andererseits ist die Einfuhr roher Häute und ungewaschener roher Wolle, als tierischen Produkten, auch von den (veterinären) Genehmigungen des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform abhängig, die auf Grund des Art. 11 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. August 1927 betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen (Dz. U. R. P. Nr. 77/673) erteilt werden. Trockene Häute von Kaninchen und Wild können gemäß der Verordnung vom 8. August 1934 (Dz. U. R. P. Nr. 75/704) ohne Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform eingeführt werden.

2. Die Bewilligungen und Genehmigungen, von welchen im Punkte 1 die Rede ist, werden erteilt: die reglementären — unter der Bedingung, daß die Partei bei der Einfuhr ein Ursprungszeugnis vorlegt, welches den Ursprung der Häute und der Wolle aus dem betreffenden Lande feststellt; die veterinären dagegen — unter der Bedingung, daß ein „Ursprungs- und Gesundheitsattest" vorgelegt wird. Die betreffenden Verschärfungen bezüglich dieser Bedingungen sind in den Einfuhrbewilligungen selbst bezw. in den Veterinärgenehmigungen enthalten. Wenn die Einfuhrbewilligung, bezw. die Veterinärgenehmigung die obige Bedingung nicht enthält, so sind die erwähnten Zeugnisse nicht zu verlangen.

3. Was die von den reglementären Bewilligungen geforderten Ursprungszeugnisse betrifft, so finden die Vorschriften der auf Grund des Art. 30, Abs. 6 des Zollrechtes (Dz. Ust. R. P. Nr. 84/610 von 1933) erlassenen Verordnung des Ministers für Industrie und Handel betreffend die Bedingungen zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen Anwendung, als auch die entsprechenden Vorschriften des Erlasses vom 28. Mai 1935 L. D. IV. 16979/3/35 betreffend die Feststellung des Ursprunges und der Herkunft von Waren bei der Zollabfertigung (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15/361) Anwendung, mit der Ergänzung, daß, wenn die rohen Häute und die rohe Wolle aus einem Lande stammen, in welchem es keine Konsulatsämter bezw. Konsulatsabteilungen bei den Gesandtschaften der Republik Polen gibt, die Ursprungszeugnisse für die rohen Häute durch die Verwaltungsbehörden — staatliche oder solche der Selbstverwaltungskörper — des Ursprungslandes ausgestellt werden können.

4. Die Bedingungen, welchen das „Ursprungs- und Gesundheitsattest" für rohe Häute und rohe Wolle entsprechen muß, sind folgende:

a) Das „Ursprungs- und Gesundheitsattest" muß enthalten: sofern es sich um Häute handelt, die Feststellung, daß sie von Tieren stammen, welche frei vom Verdachte tierischer Seuchen sind, was wieder rohe Wolle betrifft, daß sie aus Orten stammt, welche frei sind von auf Schafe übertragbaren Tierseuchen, welche durch die eingeführte Wolle übertragen werden können, ferner, daß diese Wolle mit Tieren oder Gegenständen nicht in Berührung gekommen ist, welche seuchenverdächtig sind oder Verbreiter von Tierseuchen sein könnten. Im „Ursprungs- und Gesundheitsattest" muß die Art und das Gewicht der Häute oder der Wolle, sowie die Art und die Zeichen der Verpackung angegeben sein, welche die Feststellung der Identität ermöglichen.

b) Das „Ursprungs- und Gesundheitsattest" muß im Ursprungslande durch den zuständigen Amtstierarzt ausgestellt sein. Es werden aber auch Teilatteste anerkannt, welche in einem dritten Lande durch ein staatliches oder vom Staate ermächtigtes Amt dieses dritten Landes auf Grund eines globalen „Ursprungs- und Gesundheitsattestes" ausgestellt sind; den Teilattesten muß — gemäß den Erfordernissen der Bewilligung — eine Abschrift des globalen Attestes beigeschlossen oder in ihm die Nummer des globalen

Attestes, sein Datum und der Name des Ortes und des ausstellenden Amtes angegeben sein.

c) Bezüglich der Sprache, in welcher die „Ursprungs- und Gesundheitsatteste“ ausgestellt werden können, findet die im Punkte 3 dieses Erlasses betreffend die Sprache des Ursprungszeugnisses bei den reglementären Bewilligungen enthaltene Vorschrift Anwendung.

d) Das „Ursprungs- und Gesundheitsattest“ ist frei vom Konsulatsvisum.

Mit Rücksicht auf Obiges ist bei der Zollabfertigung von rohen Häuten und roher, ungewaschener Wolle von den Parteien die Vorlage der oben genannten reglementären Einfuhrbewilligungen und der veterinären Genehmigungen und der sich auf diese Bewilligungen bezw. Genehmigungen beziehenden Dokumente (Ursprungszeugnisse und „Ursprungs- und Gesundheitsatteste“) zu verlangen, die in der oben angeführten Art ausgefertigt sein müssen; es ist ferner zu prüfen, ob allen Bedingungen, welche in diesen Bewilligungen bezw. Genehmigungen enthalten sind, entsprochen wurde. Ungewaschene rohe Wolle kann abgefertigt und in den freien Verkehr auch in Ermangelung eines „Ursprungs- und Gesundheitsattestes“ freigegeben werden, wenn die veterinäre Genehmigung ausdrücklich darauf hinweist, indem sie Vorsichtsmaßnahmen angibt, welche in diesen Fällen angewendet werden sollen.

Schließlich wird erwähnt, daß die Vorbehalte in den Einfuhrbewilligungen bezw. in den veterinären Genehmigungen vom Zollamte nur soweit zu prüfen sind, soweit sie sich auf die Zollabfertigung beziehen.

Polen

Polnisch-Schweizer Wirtschaftsverhandlungen.

Ende August bezw. Anfang September werden Wirtschaftsverhandlungen zwischen Polen und der Schweiz wieder aufgenommen werden, deren Hauptgegenstand die Kontingentierung des beiderseitigen Warenaustausches bilden wird. Die Parteien sind bereits mit der Vorbereitung der gegenseitig auszutauschenden Listen beschäftigt. Hauptartikel des polnischen Exportes nach der Schweiz sind Rundholz, Dikten, Textilwaren, fertige Anzüge und Konfektion, Getreide, Konserven, Fleisch, Geflügel usw.

Günstiger Verlauf der Verhandlungen mit Italien.

E. D. Wie die polnische Presse mitteilt, stehen die in Rom geführten Wirtschaftsverhandlungen zwischen Polen und Italien kurz vor dem Abschluß. Zu den Schlußverhandlungen hat sich der Leiter der Abteilung für Handelspolitik im polnischen Industrie- und Handelsministerium, Dr. Lychowski, nach Rom begeben. Desgleichen ist in diesen Tagen eine weitere Delegation des Industrie- und Handelsministeriums zusammen mit Vertretern der polnischen Kompensationshandelsgesellschaft nach Rom gefahren, um dort an der Ausarbeitung der technischen Einzelheiten teilzunehmen. Das Abkommen ist am 10. 8. paraphiert worden und soll voraussichtlich im Lauf der kommenden Woche unterzeichnet werden.

Wie die polnische Presse weiterhin meldet, soll die Grundlage des neuen Abkommens ein Clearing-Vertrag darstellen, der Warenumsätze in Höhe von insgesamt 80 Mill. Złoty vorsieht. Auf diese Weise soll die durch die ungünstige italienische Devisenbilanz sehr erschwerte Zahlungsfrage geregelt werden, ohne daß ein Transfer erforderlich ist. Damit hätte Polen ein außerorrdentliches Entgegenkommen gezeigt, da die Einführung eines Clearings von einem Ausgleich der Handelsbilanz abhängig ist, die für Polen bisher stets aktiv war.

Behebung der Zahlungsschwierigkeiten im Verkehr mit Ungarn.

E. D. Da die Zahlungen aus Polen nur sehr schleppend eingingen, hatte sich ein Teil der ungarischen Exporteure von dem Geschäft mit Polen zurückgezogen. Nach einer Mitteilung des Ungarischen Außenhandelsamts sind die Schwierigkeiten jetzt behoben. Es ist eine enge Zusammenarbeit des ungarischen Instituts für Warenkompensationen mit dem polnischen Kompensationsbüro „Zahan“ sichergestellt, so daß der ungarische Exporteur nach Einzahlung des Gegenwertes der gelieferten Waren beim Warschauer Büro der „Zahan“ in Złoty seine Forderung ohne Verzug erhält.

Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuern.

E. D. Im weiteren Verlauf der Vorbereitungen für die seit langem geplante Motorisierungsaktion hat das polnische ökonomische Ministerkomitee am 30. 7. eine Reihe von Beschlüssen über die Abänderung der Kraftfahrzeugsteuern sowie der Steuern für Pferdefahrzeuge zugunsten des staatlichen Wegebaufonds gefaßt. Die Beschlüsse sollen binnen kurzem in Form einer Verordnung des Ministerrates in Kraft gesetzt werden.

Im Mittelpunkt der Aenderungen steht — nach Pressemitteilungen — in erster Linie eine erhebliche Herabsetzung der Steuern für die Erwerbszwecken dienenden Lastkraftwagen und Traktoren. Und zwar werden die den Wegebaufonds zufließenden Steuern von 35,— Złoty je 100 kg des Fahrzeuggewichtes auf 20,— Złoty herabgesetzt. Zur Belebung des Autobusverkehrs wurden auch auf diesem Gebiete einige Erleichterungen eingeführt. Insbesondere kommt in Zukunft die Platzsteuer bei Autobussen in Fortfall, die bisher — unabhängig von der Ausnutzung des Wagens — erhoben worden war. Dagegen wurde eine zweite Autobusverkehrssteuer, nämlich die Steuer für zurückgelegte Platz-Kilometer von 40 Groschen auf 50 Groschen erhöht, jedoch darf diese Steuer in keinem Falle 150,— Złoty überschreiten. In gewissen Fällen kann der Steuersatz auf 30 Gr. je Platz-Kilometer herabgesetzt werden.

Um den Autobusunternehmungen einen Anreiz zur Inbetriebnahme neuer Verkehrslinien zu geben, wurde beschlossen, im ersten Jahre nach der Inbetriebnahme nur die Hälfte der normalen Sätze, also 15 bzw. 25 Gr. je Platz-Kilometer zu erheben. Um etwa 25 % wurden ferner die bisherigen Steuersätze

für den Personentransport mit anderen Kraftwagen außerhalb der Gemeindegrenzen ermäßigt. Vollständig abgeschafft wurde schließlich die bisher in Höhe von 40,— Zloty erhobene Steuer für Fahrräder mit Hilfsmotoren bis zu einem Zylinderinhalt von 100 cm³. Auch die Steuern für diejenigen Kraftwagen, die pneumatische Reifen an Stelle von Vollgummireifen verwenden, wurden herabgesetzt.

Gleichzeitig mit diesen Erleichterungen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wurden die Steuern für die gewerblichen Zwecken dienenden Pferdefuhrwerke erhöht, da die bisherigen angeblich zu niedrigen Sätze das Pferdefuhrwerk gegenüber dem Kraftfahrzeug zu sehr begünstigten. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, daß sich im letzten Jahre trotz aller Motorisierungsbemühungen das Verhältnis der Pferdefuhrwerke zu den Kraftfahrzeugen zu Ungunsten der Kraftfahrfahrzeuge geändert hat. Da diese Entwicklung der polnischen Regierung aus naheliegenden Gründen unerwünscht erscheint, hat man sich jetzt veranlaßt gesehen, die Konkurrenzlage des Kraftfahrzeuges gegenüber dem Pferdefuhrwerk zu verbessern. Die Beschlüsse des polnischen ökonomischen Ministerkomitees stellen einen weiteren Schritt zur Beschaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Motorisierung des Landes dar. In den Erörterungen über die Gründe der Mißerfolge bei den Versuchen einer stärkeren Verbreitung des Motors war außer dem schlechten Zustand des polnischen Wegenetzes und dem Fehlen auch der notwendigsten Querverbindungen zwischen den wenigen großen Ueberlandstraßen stets die Frage der Steuerpolitik in den Vordergrund gestellt worden. Ueberdies hatten die interessierten Wirtschaftskreise schon der vor einigen Jahren erfolgten Einführung der erwähnten Kraftfahrzeugsteuern zugunsten des Wegebaufonds erheblichen Widerstand entgegengesetzt.

Deutsches Reich — Ausland

Reichsbankpräsident Dr. Schacht eröffnet die Deutsche Ostmesse.

Welche Bedeutung der Deutschen Ostmesse in Königsberg von Seiten der Reichsregierung und der Wirtschaft beigemessen wird, geht aus der Tatsache hervor, daß in diesem Jahr die 23. Deutsche Ostmesse in Königsberg, die vom 18. bis 21. August als die erste deutsche Herbstmesse stattfindet, durch den mit der Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers beauftragten Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht eröffnet wird. Reichsbankpräsident Dr. Schacht wird bei dieser Gelegenheit eine grundlegende Rede halten. Auch der ostpreußische Oberpräsident und Gauleiter Erich Koch, der durch die ostpreußische Arbeitsschlacht und die zur Zeit laufende ostpreußische Wohnungsbauschlacht Ostpreußen zu einem vollwertigen Marktgebiet der deutschen Wirtschaft gemacht hat, hält bei der Eröffnungsfeierlichkeit eine programmatische Rede, in der er einen Rechenschaftsbericht über die ostpreußische Aufbauarbeit geben wird. Die wirtschaftspolitische Bedeutung der Deutschen Ostmesse im ostdeutschen, sowie im ost- und nordeuropäischen Raum wird dadurch unterstrichen, daß eine große Anzahl führender Wirtschaftler und Journalisten der ost- und nordeuropäischen Staaten, sowie Polens, sich zur Eröffnungsfeierlichkeit der 23. Deutschen Ostmesse angemeldet hat.

Hollands Beteiligung an der Leipziger Herbstmesse.

Im Rahmen der Leipziger Herbstmesse 1935 (25. bis 29. August) wird zum ersten Male auf der Leipziger Messe eine Kollektivausstellung der niederländischen Industrie zu finden sein. Mit ihr wird zugleich eine Ausstellung von Kolonialprodukten aus den niederländischen Kolonien verbunden. In der holländischen Abteilung werden in erster Linie Baumaterialien, Kunstgewerbe, Glas, Keramik und Molkereiprodukte ausgestellt, doch ist mit der Beteiligung einer ganzen Reihe weiterer Branchen zu rechnen. In der Abteilung für Kolonialprodukte werden Kaffee, Tabak, Tee, Kautschuk, Zucker, Textilgrundstoffe, Gewürzwaren, Oele und Mineralien vorherrrschen. Die Zusammenstellung dieser Erzeugnisse für die Messe erfolgte durch das Kolonialinstitut von Amsterdam (Abteilung Handelsmuseum). Soweit möglich, werden die Waren in Originalverpackungen gezeigt. Graphiken und Statistiken werden ein deutliches Bild von dem internationalen Handel mit den holländischen Kolonien geben. Eine Auskunftsstelle wird in sämtlichen Handelsangelegenheiten beraten. Die Kollektivausstellung steht unter Leitung der Kgl. Niederländischen Messe zu Utrecht.

Die Durchführung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über Geschäfte auf der Leipziger Herbstmesse 1935.

Für die Leipziger Herbstmesse (25.—29. August) sind besondere Vergünstigungen durch eine deutsch-tschechoslowakische Vereinbarung eingeräumt worden. Nunmehr sind auch die Einzelheiten der Durchführung dieser Vereinbarung festgelegt:

Die tschechoslowakischen Einkäufer erhalten für ihre auf der Herbstmesse an deutsche Aussteller erteilten Aufträge bis auf einige wenige Waren Einfuhrbewilligungen, ohne Anrechnung auf die allgemeinen Kontingente. Das auf der Messe getätigte Geschäft muß durch Abstempelung der Orderkopien bestätigt werden. Diese Abstempelung erfolgt durch das Leipziger Meßamt unter gleichzeitiger Ausfüllung eines besonderen Formulars. Anmeldung und Abstempelung sollen tunlichst unmittelbar nach dem Geschäftsabschluß erfolgen. Das gleiche gilt für diejenigen Aufträge, die deutsche Einkäufer auf der Leipziger Herbstmesse den tschechoslowakischen Ausstellern erteilen. Auch die deutsche Regierung hat für zahlreiche Waren zusätzliche Einfuhrkontingente eingeräumt. Die für die Einfuhr tschechoslowakischer Waren notwendigen Devisenbescheinigungen werden von der auf der Messe vertretenen Ueberwachungsstelle für Waren verschiedener Art entgegengenommen und jeweils noch während der Messe abgefertigt.

Sonderveranstaltungen auf der Leipziger Herbstmesse 1935.

Leistungsschau handwerklicher Gold- und Silberschmiedekunst.

Auf der während der Leipziger Herbstmesse 1935 (25. bis 29. August) stattfindenden Edelmetall-, Uhren- und Schmuckwarenmesse wird das Juwelier-, Gold- und Silberschmiedehandwerk auf Aufforderung des Reichsinnungsverbandes eine Ausstellung seiner besten Arbeiten zeigen. Diese soll dazu beitragen, den Sinn für die Qualitätsarbeit handwerklicher Erzeugnisse zu wecken. Gleichzeitig wird eine Auskunfts- und Beratungsstelle auf alle technischen,

organisatorischen und steuerlichen Fragen Auskunft geben.

Erste Verkehrswirtschaftliche Tagung.

Die erste verkehrswirtschaftliche Tagung zur Leipziger Herbstmesse, die am Mittwoch, dem 28. August, unter dem Leitwort „Der Verkehr im Dienste der Fertigwarenwirtschaft“ steht, wird vom Seminar für Verkehrswesen der Universität Halle gemeinsam mit dem Leipziger Meßamt durchgeführt. In der Vormittagssitzung spricht zunächst Prof. Dr. Wolff, Halle, über das Thema „Der Verkehr im Dienste der Fertigwarenwirtschaft“. Den zweiten Vortrag über „Wandlungen des Weltverkehrs“ hat Gesandter Werner Daitz, Berlin, Außenpolitisches Amt der NSDAP., übernommen. Anschließend sprechen Prof. Dr. Most, Duisburg, als Referent für Verkehr der Internationalen Handelskammer, über „Stellung von Eisenbahn und Kraftwagen im Fertigwarenverkehr mit dem Auslande“ und Prof. Dr. Hedemann, Jena, Mitglied der Akademie für deutsches Recht, über „Transportrecht im Dritten Reich“.

Die Vortragsfolge des Nachmittags eröffnet der Präsident des Leipziger Meßamts, Dr. Raimund Köhler, mit einer Ansprache über „Verkehr und Messe“. In den anschließenden Vorträgen werden die Verkehrsmöglichkeiten zu Lande, zu Wasser und in der Luft eine eingehende Würdigung erfahren. Der stellvertretende Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn Kleinmann spricht über „Eisenbahn und Außenhandel“; Staatssekretär Königs vom Reichs-Verkehrs-Ministerium wird das Thema „Die Bedeutung der Binnenschiffahrt für die Messen“ behandeln. Abschließend spricht Direktor M. Wronski von der Deutschen Lufthansa über „Die deutsche Handelsluftfahrt“. Tagungsort ist die Aula der Universität Leipzig.

Baumessetagung.

Seit vielen Jahren ist die Leipziger Baumesse Mittler zwischen Bauwirtschaft, Industrie und Staat. Zur diesjährigen Herbstbaumesse (25. bis 29. August) werden auf der vom Reichsheimstättenamt gemeinsam mit dem Leipziger Meßamt durchgeführten Baumessetagung, die Fragen der Industrieverlagerung und der Heimstättensiedlung eingehend behandelt.

Die Baumessetagung findet am 26. und 27. August statt. Der erste Tag steht unter dem Leitgedanken „Industrieverlagerung“. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Leipziger Meßamts, Dr. Raimund Köhler, spricht der bekannte saarländische Wirtschaftsführer, Kommerzienrat Dr.-Ing. e. h. Hermann Röchling, Völklingen, über „Grundsätzliches zur Industrieverlagerung“. Nach ihm behandelt Stadtrat Schmidt, Altona, das Thema „Was muß der Betriebsführer über Industrieverlagerung wissen?“ Den Abschluß bildet ein Vortrag von Dipl.-Ing. Bader vom Reichsheimstättenamt über „Die Durchführung der Industrieverlagerung“.

Am zweiten Tag werden Fragen der „Heimstättensiedlung“ von maßgebenden Sachkennern behandelt. Im Vordergrund steht die Beteiligung der Industrie an der Finanzierung der Wohnbauten für ihre Arbeiter. Der Führer der sächsischen Industrie, Otto Sack, Leipzig, wird die geplanten „Maßnahmen der Industrie zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues“ darlegen. Ein weiterer Vortrag geht auf die „Eigenleistung und Unternehmerleistung bei der Errichtung von Heimstättensiedlungen“ ein. Als Abschluß dieser Vortragsreihe folgt ein Vortrag von Ministerialrat Aug. Schmitt vom Reichsarbeitsministerium über „Die Finanzierung der Volkswohnungen.“

Der Nachmittag des zweiten Tages bringt die schon eingebürgerte Baubesichtigungsfahrt. Unter dem Leitwort „Die Auflockerung der Großstadt“ wird den Siedlungen der Umgebung Leipzigs ein Besuch abgestattet und damit den Vorträgen praktisches Schaffen gegenübergestellt.

Gleichzeitig mit der Leipziger Baumesse wird am 25. August in Halle 18 die Sonderschau „Aus dem Siedlungswerk der deutschen Städte“ eröffnet. In neuartiger Zusammenstellung und Anordnung zeigt hier eine große Zahl von deutschen Städten, was von ihnen auf dem Gebiet der Siedlung, der Altstadt-Sanierung usw. geleistet und geplant ist.

Stabiler Arbeitseinsatz der Kaufmannsgehilfen im Juli.

Der Arbeitseinsatz der Kaufmannsgehilfen hat sich im Juli weiter gut entwickelt. Die Nachfrage nach jüngeren Kräften mit guten Fachkenntnissen hält an. Da diese Kräfte knapp sind, gelang es vereinzelt ältere Kaufmannsgehilfen, die in genügender Anzahl für den Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen, zu vermitteln. Bis auf einige Notstandsgebiete ist die Lage im Reichsgebiet einheitlich. Das Auftrags- und Vermittlungsergebnis des Vormonats konnte trotz der Ferienzeit gehalten werden. Der Neuzugang weist gegenüber dem Vormonat eine geringe Erhöhung auf. Trotzdem ist der Bewerberbestand, infolge erhöhten Abganges, zurückgegangen. Im Neuzugang befinden sich 20% Kaufmannsgehilfen in ungekündigter Stellung; sie hoffen, infolge der Besserung der Wirtschaftslage, eine Stellung zu erlangen, in der sich ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auswirken können, die aber auch eine soziale Besserstellung bedeutet.

In der Fachvermittlung für Kaufmannsgehilfen hielt die Nachfrage nach flotten jüngeren Stenotypisten und Maschinenschreibern an; ebenso wurden jüngere Verkäufer, die dekorieren und plakatschreiben können, vornehmlich in der Kolonialwaren-, Manufakturwaren- und Eisenbranche gesucht. Hier gelang es vereinzelt ältere Kräfte zu vermitteln. Nachfrage bestand nach Kontoristen, Korrespondenten (möglichst mit perfekten Sprachkenntnissen) und Lohnbuchhaltern. Vereinzelt wurden noch Foto-, Drogisten und Laboranten angefordert. Für bilanzsichere Buchhalter mit Kenntnis der neuen Steuer- und Devisenbestimmungen bestanden ebenfalls Unterbringungsmöglichkeiten. Aufnahmefähig waren die eisenerzeugende und -verarbeitende Industrie, die Fahrzeug- und Maschinenbau-Industrie, das Baugewerbe, die Werften und der Großhandel. Die Bezirksstellenvermittlung Hamburg berichtet von einer Belebung des Außenhandels.

VIII. Internationale Messe in Rio de Janeiro.

In der Zeit vom 12. Oktober bis 15. November 1935 findet in Rio de Janeiro die 8. Internationale Mustermesse statt. Für diese einzige internationale Messe Brasiliens werden den Ausstellern besondere Vergünstigungen gewährt. Interessenten erhalten nähere Auskünfte in der Kanzlei des Brasilianischen Konsulats zu Danzig.

Druck von A. Schroth, Danzig.